



Amtsblatt

Donnerstag, 10. Februar 2022

Ausgabe: 10/2022

Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ der Ortsgemeinde Katzweiler gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

**Bekanntmachung für die Ortsgemeinde Katzweiler
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**hier: Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“
der Ortsgemeinde Katzweiler gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Neufassung des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Katzweiler, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Ortsgemeinderat Katzweiler in seiner Sitzung vom 15.12.2021 die Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und textlichen Festsetzungen wird zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg, Dienort Otterbach: Zimmer 14, Konrad-Adenauer-Str. 19, 67731 Otterbach, bereitgelegt. Des Weiteren wird die Satzung mit allen erforderlichen Anlagen im Internet unter folgender Adresse

<https://www.otterbach-otterberg.de/service/bauen/>
veröffentlicht.

Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, erfolgen.

Für die Einsichtnahme in der Verwaltung ist, so lange die entsprechenden Corona-Anordnungen gelten, eine Terminvereinbarung erforderlich und die 3G-Regel zu beachten. Die Terminvereinbarung kann telefonisch unter **06301/607-298** oder per E-Mail an **bauleitplanung@otterbach-otterberg.de** erfolgen.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln des BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.

Katzweiler, 07.02.2022
gez. Sven Rheinheimer, Ortsbürgermeister

